

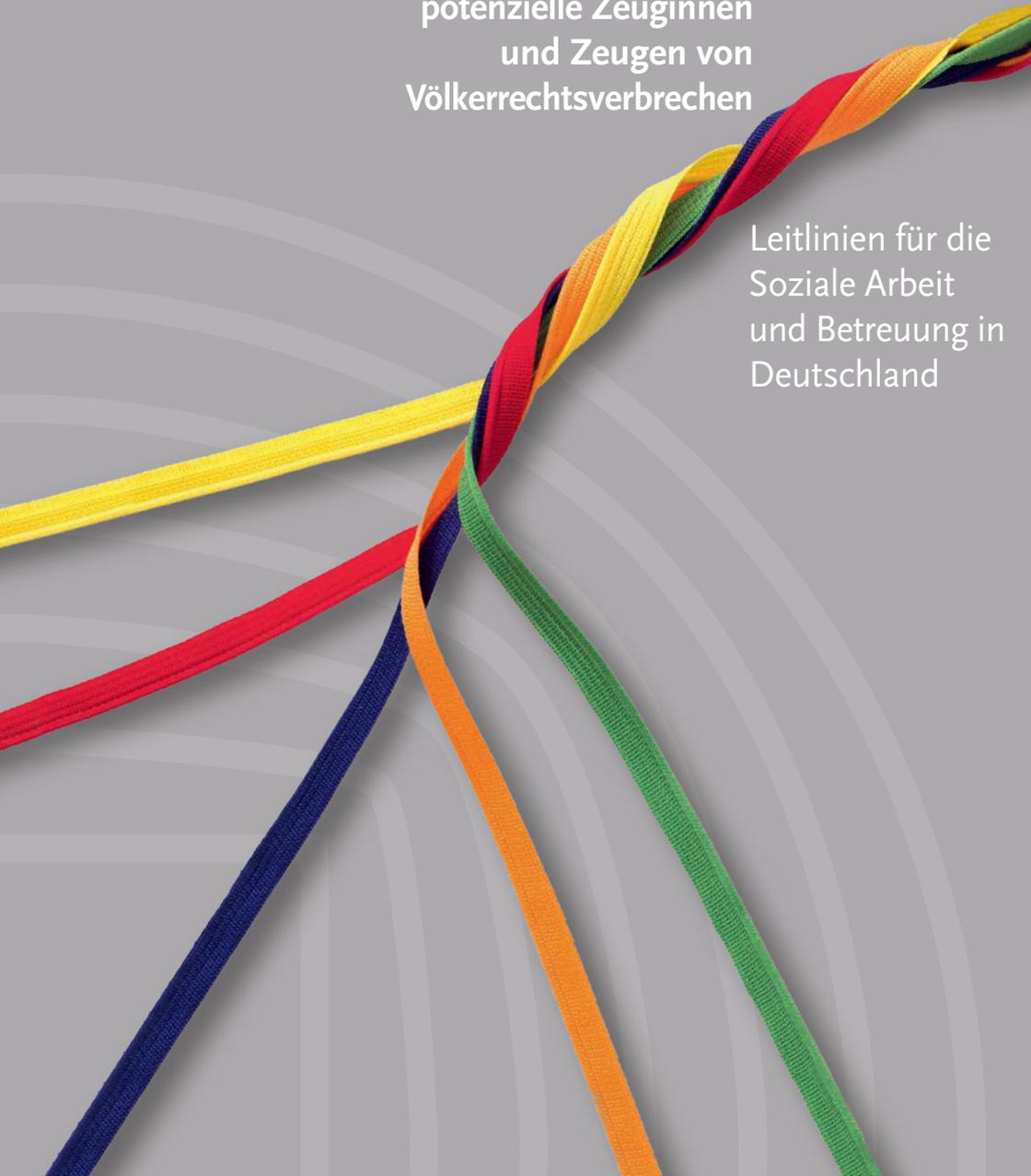


INTERNATIONAL  
NUREMBERG  
PRINCIPLES  
ACADEMY



# Geflüchtete als potenzielle Zeuginnen und Zeugen von Völkerrechtsverbrechen

Leitlinien für die  
Soziale Arbeit  
und Betreuung in  
Deutschland



## Inhalt

4	Vorwort
7	1. Einleitung
7	1.1. Was ist Sinn und Zweck dieser Leitlinien?
8	1.2. Worin liegt der Zusammenhang zwischen Ihrer Tätigkeit und der Verfolgung von Verbrechen, insbesondere von internationalen Verbrechen?
8	1.3. Welche Rolle spielen Sie in diesem Prozess?
9	2. Was müssen Sie wissen?
9	2.1. Was sind Völkerrechtsverbrechen?
10	2.2. Wie wird bei Völkerrechtsverbrechen in Deutschland ermittelt?
10	2.3. Können Völkerrechtsverbrechen in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden?
11	2.4. Welche Pflichten haben Sie seitens Ihrer Organisation oder Ihrer Tätigkeit?
13	2.5. Schwierigkeiten bei der innerstaatlichen Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen
14	3. Wie können Sie effektiv helfen?
14	3.1. Wichtige Maßnahmen, die das Weiterleiten von Informationen erleichtern
19	3.2. Wozu führte die Geschichte von Herrn B.?
20	Anhang A Definitionen
21	Anhang B Definitionen der Völkerrechtsverbrechen nach deutschem Recht
24	Anhang C Relevante Einrichtungen

## Vorwort

In den letzten Jahren waren sowohl Deutschland als auch Europa mit einem massiven Zustrom schutzsuchender Menschen konfrontiert, die zur Flucht aus ihrem Heimatland gezwungen waren. Auch Nürnberg stand vor den Herausforderungen, die eine erhöhte Anzahl von Geflüchteten mit sich brachten und unterhielt in der Spitze 180 Unterkünfte für Asylbewerber/-innen. Die Schutzsuche dieser Personen, darunter auch Frauen und Kinder, ist eine Reaktion auf die anhaltenden und möglichen Konflikt- und Gefahrenherde in ihrem jeweiligen Heimatland. Die Gründe für die Schutzsuche mögen zwar von Fall zu Fall etwas unterschiedlich sein, der erhöhte Zustrom von Menschen seit 2014 ist jedoch auf anhaltende Konflikte und Spannungen in verschiedenen Teilen der Welt und auf die Auswirkungen dieser Auseinandersetzungen und Spannungen auf das tägliche Leben der Menschen dort zurückzuführen.

Geflüchtete, die vor anhaltenden Spannungen oder Konflikten geflohen sind, stellen die aufnehmenden Transit- und Zielländer vor Herausforderungen. Zudem sind die Länder diesen Menschen gegenüber in besonderer Weise verpflichtet. Ein prominentes Beispiel hierfür ist Deutschland, wo verbindliche Verpflichtungen zum Schutz unterschiedlicher Gruppen gelten. Dabei sind auch internationale Verpflichtungen zu beachten, zu denen u.a. die Wahrung universeller Werte und der Kampf gegen die Straflosigkeit gehören. Deutschland ist verpflichtet, sowohl die eigenen Staatsbürger/-innen als auch die Personen zu schützen, die in seinen staatlichen Kontrollbereich fallen. Dies bedeutet alle Gruppen vor Schaden zu schützen und zu garantieren, dass an ihnen verübte Verbrechen durch die Justiz verfolgt werden.

Dabei stellt sich sofort folgende Frage: Können wir diesen Menschen helfen in Deutschland Gerechtigkeit zu erhalten? Die Antwort lautet ja: Nach deutschem Recht können die deutschen Strafverfolgungsbehörden, d.h. Polizei und Staatsanwaltschaft, auch außerhalb Deutschlands begangene Verbrechen verfolgen, die an Personen verübt wurden, die nicht deutsche Staatsbürger sind, wenn es sich um Verbrechen handelt, die schwerwiegend genug sind, unter diese spezielle Gerichtsbarkeit zu fallen (Anerkennung der Pflichten nach dem uneingeschränkten Weltrechtsprinzip). Im Ausland begangene Verbrechen, die unter die universelle Gerichtsbarkeit fallen, sind schwerwiegende Verbrechen, die die Aufmerksamkeit aller Staaten erfordern. Das uneingeschränkte Weltrechtsprinzip beruht auf der einfachen Überlegung, dass diejenigen zu bestrafen sind, die bestimmte Verbrechen verübt haben, auch wenn der Staat, in dem die mutmaßlichen Taten begangen wurden, keine Strafverfolgung veranlasst oder gar diese Verbrechen begangen hat.

Nun fragen Sie sich vielleicht, welche Bedeutung diese Rechtssituation für Ihre Tätigkeit hat. Dieser Leitfaden soll Ihnen den Zusammenhang zwischen den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Ihrer Rolle als Sozialarbeiter/-in oder betreuende Person in Deutschland verdeutlichen. Außerdem soll er dazu dienen, Ihnen Ihre Aufgaben in Bezug auf diese Verpflichtungen zu erläutern.

Die Ankömmlinge bringen sowohl persönliche Geschichten und Erfahrungen als auch Informationen über ihr jeweiliges Heimatland mit, sei es über den politischen Apparat, kriminelle Organisationen, andere Organe wie Polizei und Militär, Verschleierungsaktionen, Medien-Propaganda und vieles andere. Zusammengekommen können all diese Informationen einen besseren Überblick über die Situation vor Ort geben.

Als Sozialarbeiter/-in oder Ehrenamtliche/-r in einer sozialtätigen Organisation haben Sie es höchstwahrscheinlich mit vier Kategorien von Personen zu tun, die Informationen besitzen, die für die Strafverfolgungsbehörden von Bedeutung sein können:

- Personen, die sowohl Opfer als auch Zeugen von Völkerrechtsverbrechen sind;
- Personen, die Zeugen solcher Verbrechen waren;
- Personen, die solche Verbrechen verübt haben oder zur Begehung solcher Verbrechen beigetragen haben;
- Personen, die eventuell konkrete Informationen über potenzielle künftige Verbrechen besitzen.

Dieser Leitfaden hat nicht zum Ziel, die komplexen Verpflichtungen zu erläutern, die das deutsche Rechtssystem abwägen muss, und er beschäftigt sich auch nicht mit Lösungen für andere Probleme, die Geflüchtete möglicherweise haben. Diese Leitlinie dient dazu, Ihnen das deutsche Rechtssystem in Bezug auf rechtliche Verpflichtungen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu erklären. Soweit möglich werden auch die komplexen Erlebnisse beschrieben, denen viele Geflüchtete ausgesetzt waren, die aus Konfliktgebieten oder ähnlichen Situationen geflohen sind. Nach der Lektüre dieses Leitfadens sollen Sie verstehen, wie relevante Informationen an die deutschen Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden können und warum dies so wichtig ist. Beschrieben wird das existierende Rechtssystem mit besonderem Augenmerk auf die vor relativ kurzer Zeit erfolgte Aufnahme von Völkerrechtsverbrechen in das innerstaatliche deutsche Recht.

Mit diesem Projekt werden zweierlei Ziele verfolgt: Erstens Sensibilisierung für die Fragen im Zusammenhang mit Völkerrechtsverbrechen, die durch die gestiegene Zahl von Schutzsuchenden nun auch in Deutschland aktuell werden.

Zweitens einen Beitrag zu dem Prozess zu leisten, dass langfristig nachhaltiger Frieden durch Recht und Gerechtigkeit erreicht wird. Dies ist das Kernmandat der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien. Indem Straftaten angesprochen werden und Zeugen/-innen die Möglichkeit erhalten ihre Geschichten zu erzählen, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass diese Verbrechen verfolgt werden und den Opfern Gerechtigkeit widerfährt. Dies wiederum erhöht die Chancen auf einen dauerhaften Frieden, der ohne Gerechtigkeit nicht möglich ist.

In der Überzeugung, dass die Rolle von Sozialarbeitern/-innen und Betreuern/-innen für diesen Prozess wichtig ist und diesen Prozess fördert, haben sich die Stadt Nürnberg und die Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien in diesem Projekt zusammengeschlossen.

Die Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien dankt allen beteiligten Experten/-innen und Praktikern/-innen für ihren Beitrag zu diesem Leitfaden. Dank der Unterstützung und die von der Stadt Nürnberg gewährten Einblicke war diese Zusammenarbeit so erfolgreich. Das Projekt wurde im Jahr 2015 initiiert und die Stadt Nürnberg war die treibende Kraft dahinter. Die Realisierung dieses Projekts haben wir in erster Linie ihr zu verdanken.

## 1. Einleitung

Stellen Sie sich bitte folgendes Beispiel vor: Herr B. ist vor kurzem in Deutschland angekommen und wird in der Einrichtung untergebracht, in der Sie tätig sind.

### Fallbeispiel

Herr B. arbeitete in seinem Heimatdorf als Fotograf. Am meisten schätzte er an seinem Beruf, dass er die Alltagsrealität und das Leben der Menschen seiner Dorfgemeinschaft abbilden konnte. Als in der Region jedoch ein Konflikt ausbrach und eskalierte, wurden tägliche Angriffe und Bedrohungen immer häufiger und unverhältnismäßig viele schwere Straftaten und Gewaltverbrechen waren an der Tagesordnung. Durch die Linse seiner Kamera wurde Herr B. Zeuge, wie Menschen getötet, Nachbarn verletzt, Familien getrennt und Gebäude zerstört wurden. Als er seine eigene Sicherheit immer stärker gefährdet sah, war er gezwungen, mit seiner Familie aus seinem Dorf zu fliehen. Die Festplatte, auf die er Tausende seiner Fotos gespeichert hatte, nahm er mit auf die Flucht.

Jetzt befindet er sich in Deutschland in dem Asylbewerberheim, in dem Sie tätig sind.

Angenommen Herr B. würde Ihnen von seinen Erlebnissen erzählen und auch die Festplatte mit den Fotografien erwähnen. Was würden Sie tun?

In diesem Leitfaden werden die Schritte beschrieben, die Sie unternehmen sollten und auch erläutert, warum Sie dies tun sollten. Das oberste Ziel ist es, Sozialarbeitern/-innen und betreuenden Personen ein Verständnis für folgende Dinge zu vermitteln:

- a. wie das in Deutschland geltende Rechtssystem funktioniert, wenn es um Fragen geht, wie sie sich im Fall von Herrn B. stellen
- b. die entscheidende Rolle des Sozialarbeiters und wie er dazu beitragen kann, dass das Rechtssystem funktioniert

Am Ende dieses Leitfadens finden Sie nochmals zusammenfassend die wichtigsten Punkte.

### 1.1. Was ist Sinn und Zweck dieser Leitlinien?

Dieser Leitfaden wurde für Sozialarbeiter/-innen, sonstige Mitarbeiter/-innen, betreuende Personen, sowie Ehrenamtliche erstellt, die täglich oder regelmäßig Kontakt zu Personen haben, die in Deutschland Schutz suchen.<sup>1</sup> Sinn und Zweck der vorliegenden Leitlinien ist es, diese Gruppen bei der Erfüllung ihrer Arbeit zu unterstützen, insbesondere wenn sie Informationen erhalten oder erhalten haben, die möglicherweise von Bedeutung für ein laufendes oder künftiges Verfahren zur Verfolgung von Verbrechen in Deutschland sind.

<sup>1</sup> Beachten Sie bitte, dass der Begriff „Geflüchtete/-r“ in diesem Leitfaden als Oberbegriff verwendet wird, und sowohl Personen in allen Stadien vor, während und nach dem Asylverfahren als auch Personen aus anderen Staaten umfasst, die vor Verfolgung fliehen und Schutz suchen, selbst wenn sie nicht offiziell Asyl beantragen. In Anhang A werden die unterschiedlichen rechtlichen Stadien vor, während und nach dem Asylverfahren sowie der verliehene Status definiert.

Der Schwerpunkt liegt dabei darauf, den Begriff „Völkerrechtsverbrechen“ zu erläutern, genauer gesagt, das oft zitierte „uneingeschränkte Weltrechtsprinzip“ zu erklären. Der Lektüre des Leitfadens soll das Verständnis zugrunde liegen, dass die Verbrechen und Rechtssysteme, auf die Bezug genommen wird, häufig variieren und andere Verbrechen, die unter deutsches Recht fallen, einschließen können.

### 1.2. Worin liegt der Zusammenhang zwischen Ihrer Tätigkeit und der Verfolgung von Verbrechen, insbesondere von internationalen Verbrechen?

Jede Person, die ein Verbrechen begeht, egal welcher Art, sollte zur Rechenschaft gezogen werden. Dies trägt zur Prävention künftiger Verbrechen bei und ist eine wesentliche Voraussetzung für nachhaltigen Frieden und Gerechtigkeit. Es ist eine Tatsache, dass in Konflikt- und Post-Konfliktländern schwere Verbrechen häufig nicht verfolgt werden. Das kann verschiedene Gründe haben: z.B. ein ineffizientes Justizsystem, das momentane Fehlen eines funktionierenden Justizsystems, unzureichende Ressourcen, Kapazitäten oder politischer Unwille, diese Verbrechen zu verfolgen. Als Folge davon werden viele Verbrechen unter Umständen nicht gemeldet und nicht geahndet, Täter/-innen werden nicht zur Rechenschaft gezogen und Opfer haben vielleicht keine Möglichkeit, an einem Rechtsprozess teilzunehmen.

In diesem Zusammenhang können Geflüchtete wichtige Informationen besitzen, die eine Schlüsselrolle bei der innerstaatlichen Verfolgung von Verbrechen, inklusive Völkerrechtsverbrechen spielen. Sie können entscheidend dafür sein, dass die Verantwortlichen für diese Verbrechen vor Gericht gebracht werden. Da Sie durch Ihre Arbeit in regelmäßigem Kontakt zu Geflüchteten stehen, werden Sie möglicherweise solche Informationen erhalten, die häufig sensibel sind, und die wichtig für Kriminalbeamte und Staatsanwälte in Deutschland sein können. Sie können also dazu beitragen, dass die Verantwortlichen für derartige Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden und können vielleicht ein Bindeglied für potenzielle Zeugen/-innen und Opfer von Verbrechen in einem Rechtsprozess sein.

### 1.3. Welche Rolle spielen Sie in diesem Prozess?

Ihre Rolle in diesem Prozess ist es, Geflüchtete zu unterstützen, die Informationen über ein potenzielles Verbrechen mitteilen möchten. Dies können Sie aber möglicherweise erst, wenn Sie verstehen, was als Verbrechen – in erster Linie ein Völkerrechtsverbrechen – gilt, wie das Verbrechen angezeigt werden kann und welche Bedeutung die Strafverfolgung in Deutschland hat.

Danach werden Sie in der Lage sein, den Geflüchteten dabei zu unterstützen, die Informationen, von denen er Ihnen erzählt hat, den zuständigen Behörden auf effektive Art und Weise weiterzuleiten. Dadurch kann das gemeinsame Ziel, u.a. die Verantwortlichkeit der Täter für ihre Verbrechen durch deren Verfolgung in Deutschland voranzutreiben, besser erreicht werden. Dies ist letztendlich auch zum Wohl der Geflüchteten.

## 2. Was müssen Sie wissen?

### 2.1. Was sind Völkerrechtsverbrechen?

Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sind die schwersten Verstöße gegen das Völkerrecht und schaden deshalb der internationalen Gemeinschaft als Ganzes.<sup>2</sup> Es handelt sich dabei um universelle Verbrechen, d.h. Staaten können ihre Bestrafung durch nationale Gesetzgebung vorschreiben. Definiert sind diese Verbrechen außerdem im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), einem ständigen internationalen Gerichtshof, der die Jurisdiktion über diese Verbrechen innehat.<sup>3</sup>

Das Mandat des IStGH ist jedoch begrenzt. Zuständig ist der Gerichtshof nur im Fall von Verbrechen, die entweder ein/-e Angehöriger/-e eines Vertragsstaates<sup>4</sup> verübt hat, oder die auf dem Staatsgebiet eines Vertragsstaates nach dem 1. Juli 2002 verübt wurden, oder wenn der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen den betreffenden Fall an den IStGH verwiesen hat.

Der Sicherheitsrat ist ein politisches Organ innerhalb der Vereinten Nationen, in dem fünf große Staaten ein Vetorecht besitzen. Daraus folgt, dass der Gerichtshof im Fall eines Staates, der nicht zu den Vertragsstaaten zählt, nur dann zuständig ist, wenn der Sicherheitsrat eine entsprechende Weisung erlassen hat. Wenn aber eines der fünf Länder mit Vetorecht nicht einverstanden ist, dass sich der IStGH in innere Angelegenheiten einmischt, kann dieses Land dagegen stimmen und damit verhindern, dass der Internationale Strafgerichtshof mutmaßliche Täter/-innen für die an ihren Opfern verübten Verbrechen zur Rechenschaft ziehen kann. Ein solches Veto bedeutet also, dass der Gerichtshof hier nicht die Zuständigkeit erhält. Es gibt verschiedene Gründe für ein solches Veto, normalerweise wird argumentiert, dass innerstaatliche Mechanismen zur Strafverfolgung vorhanden seien, und dass das betreffende Land willens beziehungsweise fähig sei, die mutmaßlichen Täter/-innen für ihre Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen.

Es fallen demzufolge nicht alle internationalen Verbrechen in die Jurisdiktion des einzigen ständigen internationalen Gerichtshofes, auch wenn es sich um Verbrechen handelt, für die er an sich zuständig ist.

Nun können Völkerrechtsverbrechen aber auch von einem nationalen Gericht untersucht und verfolgt werden. Das sogenannte uneingeschränkte Weltrechtsprinzip ermöglicht diese Strafverfolgung. In Deutschland wurde am 30. Juni 2002 das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)<sup>5</sup> verabschiedet. Damit wurden die strafrechtlichen Normen des Statuts des IStGH in deutsches Recht umgesetzt.<sup>6</sup> Ab dem Jahr 2002 sind Völkerrechtsverbrechen laut diesem Strafgesetzbuch in Deutschland also direkt strafbar.

2 Wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach deutschem Recht definiert werden, erfahren Sie im Anhang B.

3 Der Begriff „Jurisdiktion“ bedeutet, dass ein Gericht dazu berechtigt ist, in Bezug auf ein spezifisches Verbrechen oder Problem oder einen spezifischen Zeitraum oder Ort Ermittlungen anzustellen, Entscheidungen zu treffen und/oder Urteile zu erlassen.

4 Diejenigen Staaten, die das Statut des IStGH unterzeichnet und ratifiziert haben, werden als „Vertragsstaaten“ bezeichnet.

5 Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) trat am 30. Juni 2002 in Kraft und ist abrufbar unter [www.gesetze-im-internet.de/vstgb/BjNR225410002.html](http://www.gesetze-im-internet.de/vstgb/BjNR225410002.html), beide zuletzt abgerufen am 1. Oktober 2019.

6 Das VStGB und das Römische Statut unterscheiden sich in einigen Bereichen im Hinblick auf die Straftatbestände und andere Kriterien.

## 2.2. Wie wird bei Völkerrechtsverbrechen in Deutschland ermittelt?

In Deutschland kann jedes Völkerrechtsverbrechen bei allen Polizeidienststellen, Polizeibeamten/-innen, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten jederzeit angezeigt werden. Der Generalbundesanwalt in Karlsruhe ist eigens damit beauftragt, in Völkerrechtsverbrechen gemäß VStGB<sup>7</sup> zu ermitteln. Damit hat der Generalbundesanwalt weitreichende Befugnisse und kann: a) jederzeit eine strafrechtliche Untersuchung eröffnen und die zuständigen Polizeieinheiten damit beauftragen, Ermittlungen durchzuführen, indem sie Informationen von öffentlichen Behörden und anderen Stellen oder Personen einholen;<sup>8</sup> oder b) es ablehnen, gegen eine/-n Verdächtige/-n ein Verfahren einzuleiten, falls er/sie sich nicht in Deutschland aufhält und nicht anzunehmen ist, dass er/sie sich in Deutschland aufhalten wird, vorausgesetzt, weder der/die Verdächtige noch das Opfer ist ein/-e deutsche/-r Staatsbürger/-in.

Zur Unterstützung des Generalbundesanwaltes hat das Bundeskriminalamt die Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen (ZBKV)<sup>9</sup> ins Leben gerufen. Diese Stelle untersucht im Auftrag des Generalbundesanwaltes Völkerrechtsverbrechen oder sammelt und analysiert einschlägige Informationen zu schwersten Völkerrechtsverbrechen. Diese Informationen werden dann zur juristischen Überprüfung an den Generalbundesanwalt weitergeleitet. Zudem besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem ZBKV und anderen Stellen, sowohl auf internationaler Ebene (z.B. Interpol, Europol und Behörden für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen in EU-Staaten) und auf nationaler Ebene (z.B. Landeskriminalämter und Bundespolizei).

## 2.3. Können Völkerrechtsverbrechen in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden?

Ja. Da Völkerrechtsverbrechen Teil des deutschen Rechts sind, können sie auch vor nationalen deutschen Gerichten verhandelt werden. Hat ein/-e deutsche/-r Staatsbürger/-in beispielsweise ein Völkerrechtsverbrechen gegen ein/-e deutsche/-r Staatsbürger/-in oder auf deutschem Staatsgebiet verübt, ist die Anklagebehörde rechtlich verpflichtet, jeden gemeldeten Fall zu untersuchen.<sup>10</sup>

Überdies kann Deutschland im Sinne des uneingeschränkten Weltrechtsprinzips gemäß Paragraph 1 des VStGB Völkerrechtsverbrechen generell verfolgen, selbst wenn keine Verbindung zwischen Deutschland und dem verübten Verbrechen besteht. Der/die Beschuldigte muss weder in Deutschland anwesend noch deutsche/-r Staatsbürger/-in sein, noch muss er/sie irgendeines der Verbrechen auf deutschem Staatsgebiet begangen haben.<sup>11</sup>

7 § 120 Abs. 1 Nr. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes i.V.m. § 142a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

8 Siehe §161(1) der deutschen Strafprozessordnung (StPO).

9 The Central Unit for the Fight against War Crimes.

10 Nach deutschem Recht kann der Generalbundesanwalt anschließend entscheiden, ob das Verfahren fortgesetzt oder eingestellt werden soll, siehe folgende Paragraphen: §§ 152, 153 c+f, 160, 161 StPO.

11 Hier hat der Generalbundesanwalt mehr Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob ein Fall untersucht werden soll oder nicht: § 153 f StPO.

Das uneingeschränkte Weltrechtsprinzip beruht auf dem Gedanken, dass Völkerrechtsverbrechen der internationalen Gemeinschaft als Ganzes schaden und somit jeder Staat das Recht haben soll, die Urheber/-innen solcher Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen. Deshalb können gewisse Verbrechen durch die innerstaatliche Gerichtsbarkeit untersucht und verfolgt werden, unabhängig davon, wo und von wem sie begangen wurden. Prinzipiell bedeutet das, dass selbst Staatsoberhäupter oder höchste Verantwortungsträger/-innen zur Verantwortung für ihre Verbrechen gezogen werden können. In der Praxis gibt es gewisse Einschränkungen dieser Vorschrift, die allerdings für den vorliegenden Leitfadens nicht von Bedeutung sind.

Die Generalbundesanwaltschaft führt derzeit sogenannte „strukturelle Untersuchungen“ im Zusammenhang mit dem uneingeschränkten Weltrechtsprinzip und den Kernverbrechen des Völkerrechts durch. Diese Untersuchungen konzentrieren sich nicht auf eine/n bestimmte/-n mutmaßliche/-n Täter/-in oder eine spezifische mutmaßliche Straftat. Es wird versucht, möglichst viel Beweismaterial zu mutmaßlichen Verbrechen beispielsweise in Syrien und dem Irak zu sammeln, um zu einem späteren Zeitpunkt in der Lage zu sein, diese Informationen von deutschen oder anderen Gerichten für weitere fokussierte oder individuelle Verfahren zu verwenden. Auf diese Weise kam es bereits zu mehreren Festnahmen und Anklagen.

Strukturelle Untersuchungen unterscheiden sich von gezielten Untersuchungen dadurch, dass letztere nur im Zusammenhang mit einem bestimmten mutmaßlichen Verbrechen oder einem/r Verbrecher/in stattfinden.

## 2.4. Welche Pflichten haben Sie seitens Ihrer Organisation oder Ihrer Tätigkeit?

Es ist unerlässlich, dass Sie die internen Vorschriften Ihrer Organisation in Bezug auf die Strafvollstreckungsorgane kennen, mit denen Sie zu tun haben, inklusive Polizei, Staatsanwaltschaft und Amtsgericht. Es kann beispielsweise sein, dass Sie Ihre/-n Vorgesetzte/-n informieren und seine/ihre Erlaubnis einholen müssen, bevor Sie weitere Schritte unternehmen.

Es ist außerdem wichtig, dass Sie ein Gesamtverständnis des Strafrechtssystems haben und die korrekte Vorgehensweise bei der Weiterleitung von Klagen an die zuständigen Stellen kennen und überdies die Relevanz des uneingeschränkten Weltrechtsprinzips begreifen, das sich auf die Kernverbrechen des Völkerrechts erstreckt.

Um Ihnen ein klareres Verständnis des vorhandenen Rechtssystems in Deutschland zu vermitteln, ist es außerdem unbedingt nötig, die Anzeigepflicht etwas genauer zu beleuchten. Die Anzeigepflicht ist gesetzlich verankert, um Verbrechen zu verhindern. Wenn es also möglich ist, eine Straftat zu verhindern, ist jede Person, die Informationen über die mögliche Straftat besitzt – sei es

hinsichtlich Vorbereitung, Gespräche über Beobachtungen, z.B. wenn jemand Zeuge/-in wird, wie in der Nähe von Schulen oder öffentlichen Gebäuden feuer- oder explosionsgefährliche Behälter platziert werden – verpflichtet, diese zu melden. Informiert werden müssen die zuständigen Behörden, und die Anzeigepflicht gilt für die in Paragraph 138 des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB)<sup>12</sup> aufgezählten nationalen Verbrechen und erstreckt sich zudem auf Völkerrechtsverbrechen.

Die Anzeigepflicht ergibt sich nicht aus Ihrer beruflichen Tätigkeit an sich. Sie ist nicht an bestimmte Berufe gebunden: Die Anzeigepflicht gilt ausnahmslos für alle Bürger/-innen. Allerdings besteht die Anzeigepflicht nur dann, wenn ein Verbrechen bevorsteht und noch rechtzeitig abgewendet werden kann. Bereits verübte Verbrechen sind nicht anzeigepflichtig.

Es ist notwendig, dass Sie diese Anzeigepflicht verstehen, da es wichtig ist, dass Sie alle Informationen über ein künftiges Verbrechen gegebenenfalls den zuständigen Behörden weiterleiten können. Außerdem ist es wichtig, dass Sie den Geflüchteten über diese Anzeigepflicht informieren, falls eine solche Situation auftritt.

Um sich ein besseres Bild von der Tragweite der Anzeigepflicht machen zu können, lesen Sie bitte den folgenden Fall aus Hannover, der vor kurzem vor Gericht geklärt wurde. Dieser Fall ist ein Beispiel für ein Unterlassen der Anzeigepflicht und zeigt, dass *jeder Person*, die es unterlässt, ein geplantes Verbrechen den zuständigen Behörden zu melden, rechtliche Konsequenzen drohen, insbesondere wenn es möglich gewesen wäre, die Ausführung dieses Verbrechens zu verhindern.

Mohammed wurde angeklagt, es unterlassen zu haben, einen geplanten Mord zu melden. Seine Freundin Safia, die damals 15 Jahre alt war, griff zu Beginn des Jahres 2016 einen Polizeibeamten in Hannover an. Sie führte den Angriff im Auftrag einer terroristischen Organisation aus. Vor dem Angriff teilte sie Mohammed die Einzelheiten ihres Plans mit. Dies geschah über Handy-Nachrichten, und Mohammed meldete diese Informationen nicht den Behörden. Das Gericht prüfte, ob Mohammed von Safias ernstgemeinten und tatsächlichem Plan wusste, jemanden im Namen der terroristischen Organisation zu ermorden. Aus den Unterlagen ging hervor, dass Mohammed von Safia wusste, dass sie den Auftrag erhalten hatte, im Namen der Organisation einen Terroranschlag zu verüben oder jemanden zu töten, und dadurch erhebliches Medieninteresse hervorzurufen. Die genauen Einzelheiten ihres Plans kannte Mohammed nicht. Die spezifischen Details zu kennen war aber auch nicht nötig. Das Gericht befand, dass Mohammed die zuständigen Behörden trotzdem hätte informieren können, die dann die Möglichkeit gehabt hätten, den Anschlag zu verhindern. Deshalb wurde der damals 18-jährige Mohammed zu einer Haftstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt.<sup>13</sup>

<sup>12</sup> § 138 Strafgesetzbuch (StGB).

<sup>13</sup> Oberlandesgerichts Celle (OLG), 4. Strafsenat, Urteil vom 26.01.2017, 4 StE 1/16. Das Urteil wurde dann vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt: Bundesgerichtshof (BGH), Strafsenat, Urteil vom 19.04.2018, 3 StR 286/17.

Dieser Fall veranschaulicht, wie wichtig es ist, dass Sie erhaltene Informationen auf ihre Anzeigepflicht hin prüfen, insbesondere, wenn sie sich auf potenzielle bevorstehende Angriffe beziehen. Sehen wir uns das anhand des Falls von Herrn B. an. Folgende Fragen könnten dabei relevant sein: Sind die Informationen, die er Ihnen mitteilt, glaubwürdig? Würde die Ausführung bevorstehender oder geplanter Verbrechen verhindert, wenn diese Informationen den zuständigen Behörden zugeleitet werden? Oder beziehen sich die Informationen lediglich auf eine in der Vergangenheit verübte Straftat und sind nicht mit einem potenziellen künftigen Verbrechen verbunden?

Falls ersteres zutrifft, besteht Anzeigepflicht, und zwar nicht aufgrund Ihres Berufes, sondern weil die Anzeigepflicht nach deutschem Recht für alle gilt. Falls Sie unsicher sind und es keine hilfreichen Anhaltspunkte zur Ermittlung der Fakten oder mutmaßlichen Fakten gibt, informieren Sie auf jeden Fall die Behörden.

## 2.5. Schwierigkeiten bei der inner staatlichen Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen

Wenn wir nun zur Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen allgemein und zur Weiterleitung von Informationen zurückkehren und die Anzeigepflicht einmal beiseitelassen, sei darauf hingewiesen, dass Strafprozesse in der Regel zeitaufwendig, langwierig und komplex sind, und häufig mehr Informationen und Einsatz erforderlich sind, als zunächst erwartet. Dies gilt insbesondere für völkerrechtliche Strafprozesse. Sie sind meist erst nach Jahren abgeschlossen. Im Fall von Herrn B. käme es vielleicht gar nicht zur strafrechtlichen Verfolgung der fotografisch dokumentierten Verbrechen, denn die Festplatte könnte Schaden erlitten haben, unzuverlässig sein oder schlichtweg keine nützlichen Informationen enthalten. Falls es zu einem Strafprozess kommt, könnte dieser sehr viel Zeit in Anspruch nehmen.

Überdies ist es wichtig, dass Sie Ihre internen Vorschriften einhalten. Überlegen Sie sich, welche Maßnahmen Sie eventuell treffen müssen, damit Sie im Einklang mit den Vorschriften Ihres Arbeitgebers handeln. Es gibt gute Gründe für diese Vorschriften, und allein dadurch, dass man das entsprechende Problem bespricht, kann sich eine einfachere Lösung ergeben.

Nach Berücksichtigung all dieser Informationen stellt sich immer noch die Frage, wie Sie Herrn B. effektiv unterstützen können.

### 3. Wie können Sie effektiv helfen?

Dieser Leitfaden soll Ihnen als Unterstützung bei Ihrer Arbeit dienen, wenn Sie mit einer Situation wie jener im Fall von Herrn B. konfrontiert sind. Sie sind eine der ersten Kontaktpersonen in einem neuen Land, in dem Geflüchtete Schutz suchen, und sind damit eine der ersten Personen, mit denen diese interagieren können. Durch Ihre Tätigkeit befinden Sie sich in einer Position, in der Ihnen Geflüchtete möglicherweise etwas von ihrem Leben erzählen. Dies können Alltagsgeschichten aus ihrem Leben vor der Flucht sein. Die Informationen können sich auf Traditionen, die Bedeutung gewisser Zeichen und/oder Regeln beziehen, die außerhalb der Gemeinschaft/Region nicht bekannt sind. Sie können aber auch etwas spezifischer sein und sich auf lokale Korruption, das Funktionieren der Polizei in bestimmten Gebieten oder anhaltende Gewalt zwischen benachbarten Gruppen in der Nachbarregion beziehen. Besonders in Ländern mit hoher Kriminalität oder fortdauernden heftigen Kämpfen könnten diese Informationen zusätzlich eine viel größere Tragweite haben. Menschen, die aus ihrer Heimat fliehen, haben häufig Formen der Gewalt miterlebt oder erfahren, dass Verbrechen verübt werden.

Wenn Sie Informationen erhalten, die eventuell hilfreich bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen sind, können Sie den Geflüchteten dabei unterstützen die Informationen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Dabei sollten Sie die Komplexität der Informationen verstehen, wissen, welche Optionen Herr B. hat und wie diese Informationen den zuständigen Behörden zu melden sind.

Im folgenden Abschnitt werden einige Maßnahmen erläutert, die Sie unterstützen, Ihre Aufgabe wirksam auszuüben. Einige wichtige Punkte werden hervorgehoben, die sich möglicherweise mit Ihren Pflichten überschneiden. Sie sind auf den Fall von Herrn B. und somit auf die Unterstützung potenzieller Zeugen/-innen von Völkerrechtsverbrechen zugeschnitten.

Die folgenden Maßnahmen wurden im Sinne des „Do No Harm“-Ansatzes ausgewählt und sollen Ihnen als Ansatzpunkte dienen, was Sie berücksichtigen sollten. Ziel ist es, aktiv und bewusst zu vermeiden, dass im Arbeitskontext negative Folgen entstehen oder diese abzuschwächen. Es geht auch darum, die Sensibilität für möglicherweise entstehende Konflikte in solchen Situationen zu erhöhen.

#### a. Eine sichere und vertrauensvolle Umgebung schaffen

Eine sichere und vertrauensvolle Umgebung ist in jeder Hinsicht wichtig, damit Sie dem Geflüchteten durch Ihre Arbeit helfen können. Dies gilt besonders im Hinblick auf diese Leitlinien, da der Geflüchtete ohne entstandenes Vertrauen sich nicht sicher genug fühlen wird, Ihnen etwas mitzuteilen. Um es Geflüchteten zu ermöglichen, Ihre Geschichten – unabhängig von dem Inhalt – zu erzählen, ist es deshalb äußerst wichtig, dass es eine vertrauensvolle und freundliche Umgebung gibt, in der sich der Geflüchtete vertraut, respektiert und gewürdigt fühlt.

Damit ist nicht gemeint, dass Sie sich um seine/ihre Geschichten bemühen sollen. Im Gegenteil, es geht vielmehr darum, falls der Geflüchtete bereit dazu ist, Raum für das Erzählen zu geben.

Der Kontaktaufbau zum Geflüchteten erfolgt in der täglichen Arbeit, indem Sie bei der Organisation von Arztterminen, Schuleinschreibungen oder anderen üblicherweise auftretenden bürokratischen Aufgaben unterstützen. Das Vertrauen des Geflüchteten in Sie wächst allmählich und Sie sollten nicht erwarten, dass er/sie Ihnen sofort oder überhaupt Einzelheiten über die gemachten Erfahrungen erzählt. Bemühen Sie sich stattdessen durch einen offenen Austausch um eine konstante und vertrauensbasierte Beziehung. Langfristiges Vertrauen garantiert, dass der Geflüchtete sich den Umständen entsprechend wohlfühlen und bei Bedarf Unterstützung erbitten kann.

Im Gespräch mit dem Geflüchteten sollten Sie den Begriff der Vertraulichkeit bzw. der Verschwiegenheitspflicht erläutern, da einige Geflüchtete damit nicht vertraut sind und es häufig Misstrauen gegen Dienstleister/-innen, Übersetzer/-innen und Behörden gibt, die auch auf Missverständnissen beruhen. Allerdings müssen Sie auch die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches (StGB) beachten und die Tatsache erwähnen, dass gewisse Informationen Dritten gegenüber offengelegt werden könnten, z.B. der Polizei oder Strafverfolgern. Es ist möglich, dass es Garantien zum Schutz der mitgeteilten Informationen gibt. Dies kann mit den zuständigen Behörden abgeklärt werden. Sorgen Sie dafür, dass der Geflüchtete dies versteht, da es wichtig für das gegenseitige Vertrauen ist. Zugleich ist damit auch gewährleistet, dass der Geflüchtete als aufgeklärte und mündige Person an einer potenziellen Ermittlung und anderen damit zusammenhängenden Schritten teilnimmt.

#### b. Aufmerksam zuhören

Aufmerksam zuzuhören und das Ihnen Mitgeteilte zu verstehen sind die Voraussetzungen einer wirksamen Unterstützung und Beratung des Geflüchteten. Dazu gehört, dass Sie einen positiven und offenen Kommunikationsstil pflegen und dafür sorgen, dass Ihnen die Geflüchteten ihre Informationen in dem ihnen eigenen Tempo und mit eigenen Worten mitteilen. Nicht zu vergessen ist, dass Geflüchtete aus verschiedensten Teilen der Welt stammen und folglich einen unterschiedlichen sozialen bzw. kulturellen Hintergrund haben, sowie verschiedenste Sprachen sprechen.

Sie sollten zudem die Gelegenheiten wahrnehmen, dem Geflüchteten Respekt zu zeigen für seine individuelle Identität und als Mensch mit eigenem Charakter, da viele Geflüchtete negative Vorurteile erfahren haben. Indem Sie Verallgemeinerungen und Annahmen vermeiden, stärken Sie nicht nur die Persönlichkeit des Geflüchteten, sondern regen ihn/sie auch dazu an, mitzuwirken und sich zu

#### 3.1. Wichtige Maßnahmen, die das Weiterleiten von Informationen erleichtern

beteiligen. Dann kann der Geflüchtete selbstbestimmte Entscheidungen treffen und sich mit Ihnen austauschen, und dies auch in Bezug auf Informationen, die er/sie Ihnen eventuell mitteilen möchte, und die an die richtigen Stellen weitergeleitet werden müssen.

### **c. Fragen an den Geflüchteten sorgfältig abwägen**

Indem man sich gut überlegt, welche Fragen man stellt, kann man zusätzlich Schaden vermeiden. Das betrifft vor allem Situationen, in denen der Geflüchtete Ihnen eine Geschichte mitteilen möchte, die Informationen über ein potenzielles Verbrechen enthält. In einer solchen Situation müssen Sie unbedingt die Gefahr einer Retraumatisierung bedenken.

Vermeiden Sie es deshalb, mehrere Fragen hintereinander zu stellen oder Fragen so zu formulieren, dass sich der Geflüchtete unter Druck gesetzt fühlt. Offene Fragen sind hier geeigneter als Ja/Nein-Fragen oder Suggestivfragen. Sehr wichtig ist, dass Sie zuhören, wenn der Geflüchtete Ihnen etwas erzählen will, aber nicht auf zusätzliche Informationen drängen. Klären Sie eventuelle Unklarheiten auf und versuchen Sie, die erhaltene Information zu verstehen. Gehen Sie bei dem Gespräch jedoch nicht über die Ihnen mitgeteilten Punkte hinaus.

Was Ihre eigene Pflicht und Verantwortung angeht, beachten Sie Ihre internen Vorschriften und denken Sie daran die erhaltenen Informationen festzuhalten.

Versuchen Sie, die erhaltenen Informationen sowie die Umstände, unter denen Sie davon Kenntnis erhalten haben, zu dokumentieren, am besten schriftlich. Das könnte nützlich sein, falls das, was der Geflüchtete Ihnen berichtet hat, den Vollstreckungsorganen mitgeteilt werden muss. Dabei ist es wiederum wichtig, nicht zu vergessen, dass Sie bei Ihrer Interaktion mit dem Geflüchteten nicht als Ermittler/-in auftreten, und dass es sich hier nicht um einen strukturierten Prozess handelt.

Sie können die Dokumentation als Teil Ihres täglichen Berichts erledigen und es genügt festzuhalten, was Ihnen nach Ihrer Erinnerung mitgeteilt wurde. Es sollte dabei nicht ein umfassender Bericht entstehen, sondern eine Zusammenfassung der Ihnen mitgeteilten Informationen.

Im Fall von Herrn B. würde es beispielsweise als Zusammenfassung genügen, dass Herr B. eine Festplatte mit Fotos aus seinem Heimatdorf besitzt, die für die Behörden eventuell wertvolle Informationen darstellen.

### **d. Keine Versprechungen machen**

Bezüglich Ihrer Rolle bei der Weitergabe von Informationen und Ihres Verständnisses vom Strafrechtssystem und von den oben erläuterten Fragen sollten Sie keine Versprechungen machen.

Sie sollten einige der Komplexitäten des Strafrechtssystems verstehen, damit Sie vermeiden, bei dem Geflüchteten falsche Hoffnungen zu wecken. Es sollte Ihnen beispielsweise klar sein, von welcher entscheidenden Bedeutung Informationen für eine strafrechtliche Verfolgung sein können. Sie sollten auch wissen, dass Strafprozesse langwierig sein können. Die Einreichung einer Klage nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften hat auch ihre Schattenseiten, weiterführende rechtliche Maßnahmen sind nicht garantiert, eventuell liegen nicht genügend Beweise vor. Grundsätzlich muss deshalb jede eingereichte Information analysiert und verifiziert werden. Die Informationen zu überprüfen und abzuklären nimmt zusätzlich Zeit in Anspruch und bringt zahlreiche Unsicherheiten mit sich.

Dies sind nur einige Aspekte. Damit soll nicht gesagt werden, dass Sie Informationen nicht an die Vollstreckungsorgane weiterleiten sollten. Wichtig ist, dass Sie es vermeiden, beim Geflüchteten falsche Hoffnungen und Erwartungen zu wecken, nachdem er etwas erzählt hat, sei es in Bezug auf Strafermittlungsverfahren, auf das Asylverfahren oder auf seinen/Ihren Wunsch nach Gerechtigkeit.

In diesem Stadium können Sie auch erwägen, Ihre Rolle in diesem Prozess sowie die Unterstützung, die Sie geben können und wollen, mit Ihrer Organisation und mit dem Geflüchteten zu besprechen. Beschreiben Sie konkret Ihren Aufgabenbereich und die Grenzen Ihrer Unterstützung. Wenn Sie aufrichtig, realistisch und verständlich erläutern, wie Sie unterstützen können, trägt dies dazu bei, unrealistische Versprechen und verzerrte Wahrnehmungen hinsichtlich der erhaltenen Informationen zu vermeiden.<sup>14</sup>

### **e. Weitergabe von Informationen**

Sobald Ihnen bekannt ist, dass der Geflüchtete über Informationen verfügt, die für andere Behörden nützlich sein können und einen Einfluss darauf haben können, dass Täter/-innen zur Rechenschaft gezogen werden könnten, denken Sie bitte daran, dass Sie ein entscheidendes Bindeglied zwischen dem Geflüchteten und der Vollstreckungsbehörde bei der Weitergabe der Informationen sein können.

Die Weitergabe der Informationen an ein Vollstreckungsorgan kann auf unterschiedliche Arten erfolgen und es könnte sein, dass das Mitwirken anderer Stellen erforderlich ist, um die Weitergabe zu unterstützen. Vielleicht können Sie Kontakt zu verschiedenen Stellen herstellen, indem Sie den Geflüchteten an geeignete juristische und/oder psychologische Institutionen verweisen und dadurch dafür sorgen, dass z.B. Herr B. einverstanden und bereit ist, seine Informationen weiterzugeben.<sup>15</sup> Kontakt zu anderen Stellen zu vermitteln ist von entscheidender Bedeutung, da Geflüchtete wie Herr B. eventuell spezifische Formen der Unterstützung benötigen, die Sie selbst nicht bieten können.

<sup>14</sup> Prüfen Sie die Informationen bitte auch im Hinblick auf Ihre Anzeigepflicht, insbesondere wenn ein Verbrechen bevorsteht und noch verhindert werden kann. Für einige Berufsgruppen gibt es Ausnahmen von der Anzeigepflicht. Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht für Völkerrechtsverbrechen.

<sup>15</sup> Siehe beispielsweise Anhang C.

- Aus Angst um seine Familie und Freunde könnte Herr B. beispielsweise wissen wollen, wie eventuelle Risiken verringert werden können. Hier wäre u.a. eine rechtliche Beratung durch eine/-n Strafrechtsexperten/-in sinnvoll, die/der die Ihnen mitgeteilten Informationen analysieren und Sie hinsichtlich möglicher weiterer Schritte beraten kann.
- Herr B. möchte vielleicht auch über sein Asylverfahren beziehungsweise weitere damit verbundene Schritte beraten werden, falls eines anhängig oder absehbar ist. Sie sind womöglich nicht im Besitz aller nötigen Informationen über dieses Verfahren. Ein/e auf Flüchtlings-/Asylrecht spezialisierte/-r Jurist/-in könnte Herrn B. jedoch über seine Rechte als potenzielles Opfer und/oder Zeuge und über Verfahrensfragen aufklären, die sich auf seine eventuelle Beteiligung an einem Strafprozess beziehen. Dazu gehört auch zu klären, ob der Fall möglicherweise vor Gericht kommt, die damit verbundenen Risiken sowie potenzielle Auswirkungen des Meldens von Informationen auf die persönliche Lage des Geflüchteten. Falls der Geflüchtete sich dazu entschließt, Informationen mitzuteilen, muss folgendes klar sein: Grundsätzlich handelt es sich bei allen aufgrund der vom Geflüchteten mitgeteilten Informationen begonnenen Strafprozesse oder Rechtsverfahren und beim Asylverfahren um voneinander getrennte Verfahren, die sich in der Regel nicht gegenseitig beeinflussen.
- Überdies benötigt Herr B. eventuell psychologische Unterstützung, nachdem er seine Geschichten oder den Inhalt seiner Fotos anderen mitgeteilt und über seine Erlebnisse gesprochen hat. In diesem Fall ist es unbedingt notwendig, den Kontakt zu Organisationen und Stellen herzustellen, die Opfer von Verbrechen unterstützen und Herrn B. beim Zugang zu diesen Unterstützungsleistungen zur Seite stehen, vor allem was eine psychologische Betreuung angeht.
- Es gibt in Ihrer Stadt womöglich zahlreiche Einrichtungen, zu denen Sie für Herrn B. Kontakt herstellen können. Die oben aufgeführten Punkte sind nicht allumfassend und vor allem soll nicht der Eindruck entstehen, dass alle genannten Einrichtungen einbezogen werden müssen. Es geht in diesem Abschnitt lediglich darum, auf einige geeignete Einrichtungen hinzuweisen, die Sie unter Berücksichtigung Ihrer arbeitsmäßigen, zeitlichen und anderen Einschränkungen kontaktieren können.

Ihre Rolle und die damit verbundene Verantwortung sind hierbei eng mit der zentralen Stellung, die Sie für den Geflüchteten einnehmen, verknüpft.

### 3.2. Wozu führte die Geschichte von Herrn B.?

Für die Ermittlung von Verbrechen ist es unbedingt notwendig, dass Informationen effektiv weitergeleitet werden. Die gemeldeten Informationen müssen sich nicht unbedingt auf Tötungsdelikte, Mord, Vergewaltigung oder chemische Angriffe als Teil eines Krieges beziehen. Es können auch Informationen sein, aufgrund welcher die Verantwortlichkeit bestimmter Personen nachvollzogen werden kann. Wie bereits erwähnt, zielen insbesondere strukturelle Untersuchungen auf das Sammeln von Beweisen in einem breiteren Rahmen ab und beschäftigen sich nicht mit einzelnen Personen, Vorfällen oder Verbrechen, sondern mit dem Staats- und Organisationsapparat. Dies trägt dazu bei, Zusammenhänge aufzudecken, die zu einer strafrechtlichen Verantwortung führen.

In Deutschland wurde diese Art von Untersuchung bereits dazu verwendet, dass Verantwortliche in andauernden Konflikten, in denen schwerwiegende Verbrechen begangen werden und niemand vor Ort zur Rechenschaft gezogen wird, sich verantworten werden müssen. Zahlreiche andere Länder wie Finnland, Österreich und Schweden haben unter dem Prinzip des uneingeschränkten Weltrechtsprinzips wegen mutmaßlicher Verbrechen Anklage erhoben, um Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen und der Begehung von Verbrechen ein Ende zu setzen, die nicht nur Männer, sondern auch Frauen und Kinder betreffen.

Der Fall von Herrn B. ist nur ein illustratives Beispiel. Die Geschichte des Herrn B. ist an die wahre Geschichte eines ehemaligen syrischen Militärfotografen angelehnt, der nun den Decknamen Caesar trägt. Seinen Namen kennen Sie vielleicht aus dem Jahr 2017, als ihm in Nürnberg der Internationale Nürnberger Menschenrechtspreis verliehen wurde. Caesar war es gelungen, mehr als 50.000 Fotos aus Syrien hinauszuschaffen, die 11.000 von der syrischen Regierung getötete Gefangene zeigen. Die Bilder wurden aufgrund der internen Vorschriften der syrischen Militärpolizei während des syrischen Bürgerkriegs über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren zwischen Mai 2011 und August 2013 in einer Region aufgenommen.

Caesar beschloss, diese Fotos heimlich auf eigene USB-Sticks zu kopieren und aus dem Land zu schicken. Er speicherte die Fotos auf einer externen Festplatte und schmuggelte sie 2013 aus Syrien. Der Wert dieser Beweise ist nicht zu unterschätzen. Zahlreiche internationale Organisationen und Menschenrechtsorganisationen haben bestätigt, dass mit diesen Bildern erstmals umfangreiches und systematisch dokumentiertes Beweismaterial für schwerwiegende während des Syrienkonflikts verübte Verbrechen wie Tötung und Folter vorliegt.<sup>16</sup>

Aus diesem Leitfaden geht, so hoffen wir, deutlich hervor, welche enorme Wirkung bestimmte Informationen im Kampf gegen die Straflosigkeit für internationale Verbrechen haben können. Indem Sie als Bindeglied solche Informationen richtig einordnen und bei der möglichen Weitergabe unterstützend tätig sind, übernehmen Sie eine ausgesprochen wichtige Funktion.

<sup>16</sup> Siehe z.B. Human Rights Watch, *If the Dead could speak*, 16. Dezember 2015, abrufbar unter: [www.hrw.org/report/2015/12/16/if-dead-could-speak/mass-deaths-and-torture-syrias-detention-facilities](http://www.hrw.org/report/2015/12/16/if-dead-could-speak/mass-deaths-and-torture-syrias-detention-facilities), zuletzt abgerufen am 1. Oktober 2019; ECCHR, *Photographs and data from the "Caesar-File Support Group"- Evidence of systematic torture in detention facilities of the Syrian intelligence services and military police*, September 2017, abrufbar unter [www.ecchr.eu/fileadmin/Hintergrundberichte/Background\\_Syria\\_Torture\\_CaesarFiles\\_Germany-CriminalComplaint\\_ECCHR\\_20170922.pdf](http://www.ecchr.eu/fileadmin/Hintergrundberichte/Background_Syria_Torture_CaesarFiles_Germany-CriminalComplaint_ECCHR_20170922.pdf), zuletzt abgerufen am 1. Oktober 2019.

## Anhang A – Definitionen

**Asylsuchende:** Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen und die noch nicht als Asylantragstellende beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfasst sind

**Asylantragstellende:** Asylbewerber/-innen, die sich im Asylverfahren befinden und deren Verfahren noch nicht entschieden wurde

### Welche vier Schutzformen gibt es in Deutschland?<sup>17</sup>

1. Als **Flüchtling** wird ein/-e Drittstaatsangehörige/-r bezeichnet, der/die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner/ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er/sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder ein/-e Staatenlose/-r, der/die sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines/ihrer vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will.<sup>18</sup>
2. Als **Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz** wird ein/-e Drittstaatsangehörige/-r oder ein/-e Staatenlose/-r bezeichnet, die/der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, die/der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass sie/er bei einer Rückkehr in sein/ihrer Herkunftsland oder, bei einem/-r Staatenlosen, in das Land seines/ihrer vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und der/die den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.<sup>19</sup>
3. **Asylberechtigung:** Asylberechtigt und demnach politisch verfolgt sind Menschen, die im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland aufgrund ihrer Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt wären, ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Herkunftslandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben.<sup>20</sup>
4. **Nationales Abschiebungsverbot in Deutschland:** Wenn die drei Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz – nicht greifen, kann bei Vorliegen bestimmter Gründe ein Abschiebungsverbot erteilt werden.<sup>21</sup>

**Schutzberechtigte sowie Bleibeberechtigte:** Personen, die eine Asylberechtigung, den Flüchtlingsschutz oder einen subsidiären Schutz erhalten oder aufgrund eines Abschiebungsverbots in Deutschland bleiben dürfen.

<sup>17</sup> Siehe auch den Artikel über Schutzformen auf der Website des BAMF, abrufbar unter: [www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html](http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html), zuletzt abgerufen am 1. Oktober 2019.

<sup>18</sup> Artikel 2 (d) der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011.

<sup>19</sup> Artikel 2 (f) der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011.

<sup>20</sup> BAMF, Asylberechtigung, abrufbar unter: [www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/Asylberechtigung/asylberechtigung-node.html](http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/Asylberechtigung/asylberechtigung-node.html), zuletzt abgerufen am 1. Oktober 2019.

<sup>21</sup> BAMF, Nationales Abschiebungsverbot, abrufbar unter: [www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/AbschiebungsV/abschiebungsverbot-node.html](http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/AbschiebungsV/abschiebungsverbot-node.html), zuletzt abgerufen am 1. Oktober 2019.

## Anhang B – Definitionen der Völkerrechtsverbrechen nach deutschem Recht

### Was ist Völkermord?

§ 6 des deutschen VStGB (Völkerstrafgesetzbuches) übernimmt die Definition von Völkermord nach Artikel 6 des Römischen Statuts<sup>22</sup>:

Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Völkermord“ jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- (a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- (b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- (c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- (d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- (e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.<sup>23</sup>

### Was sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit?

§ 7 des VStGB übernimmt die Definition von Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 7 des Römischen Statuts<sup>24</sup>:

1. Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird:
  - (a) vorsätzliche Tötung;
  - (b) Ausrottung;
  - (c) Versklavung;
  - (d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung;
  - (e) Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;
  - (f) Folter;
  - (g) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere;
  - (h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen;
- (i) zwangsweises Verschwindenlassen von Personen;
- (j) das Verbrechen der Apartheid;

<sup>22</sup> § 6 VStGB, Völkermord.

<sup>23</sup> Art. 6 des Römischen Statuts, Völkermord.

<sup>24</sup> § 7 VStGB, Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

(k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.

2. Im Sinne des Absatzes 1:

- (a) bedeutet „Angriff gegen die Zivilbevölkerung“ eine Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Absatz 1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat;
- (b) umfasst „Ausrottung“ die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen – unter anderem das Vorenthalten des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Medikamenten –, die geeignet sind, die Vernichtung eines Teiles der Bevölkerung herbeizuführen;
- (c) bedeutet „Versklavung“ die Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse und umfasst die Ausübung dieser Befugnisse im Rahmen des Handels mit Menschen, insbesondere mit Frauen und Kindern;
- (d) bedeutet „Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung“ die erzwungene, völkerrechtlich unzulässige Verbringung der betroffenen Personen durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten;
- (e) bedeutet „Folter“, dass einer im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Beschuldigten befindlichen Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden; Folter umfasst jedoch nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind;
- (f) bedeutet „erzwungene Schwangerschaft“ die rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen. Diese Begriffsbestimmung ist nicht so auszulegen, als berühre sie innerstaatliche Gesetze in Bezug auf Schwangerschaft;
- (g) bedeutet „Verfolgung“ den völkerrechtswidrigen, vorsätzlichen und schwerwiegenden Entzug von Grundrechten wegen der Identität einer Gruppe oder Gemeinschaft;

- (h) bedeutet „Verbrechen der Apartheid“ unmenschliche Handlungen ähnlicher Art wie die in Absatz 1 genannten, die von einer rassischen Gruppe im Zusammenhang mit einem institutionalisierten Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer anderer rassischer Gruppen in der Absicht begangen werden, dieses Regime aufrechtzuerhalten;
- (i) bedeutet „zwangsweises Verschwindenlassen von Personen“ die Festnahme, den Entzug der Freiheit oder die Entführung von Personen durch einen Staat oder eine politische Organisation oder mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates oder der Organisation, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Personen zu erteilen, in der Absicht, sie für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen.
3. Im Sinne dieses Statuts bezieht sich der Ausdruck „Geschlecht“ auf beide Geschlechter, das männliche und das weibliche, im gesellschaftlichen Kontext. Er hat keine andere als die vorgenannte Bedeutung.<sup>25</sup>

### Was versteht man unter Kriegsverbrechen?

Kriegsverbrechen sind schwere Verletzungen des Kriegsrechts und der Kriegsgepflogenheiten, die während eines internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikts begangen werden.

Wiederum greift das VStGB auf die im Römischen Statut enthaltene Definition<sup>26</sup> zurück, was auch an den detaillierteren Definitionen von Kriegsverbrechen im VStGB erkennbar ist:

Umfangreiche Definitionen der verschiedenen Kriegsverbrechen finden sich in den folgenden Paragraphen des VStGB:<sup>27</sup>

- § 8 – Kriegsverbrechen gegen Personen
- § 9 – Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte
- § 10 – Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme
- § 11 – Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung
- § 12 – Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung

<sup>25</sup> Art. 7 des Römischen Statuts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

<sup>26</sup> Art. 8 des Römischen Statuts, Kriegsverbrechen.

<sup>27</sup> §§ 8–12 VStGB, Kriegsverbrechen.

## Anhang C – Relevante Einrichtungen

Die folgende Liste enthält einige wichtigen Kontaktstellen, die Sie unterstützen können. Bitte beachten Sie, dass diese Liste nicht voll umfassend ist. Falls Sie darin keine Organisation in Ihrer Nähe finden, wenden Sie sich für weitere Informationen bitte an die BAfF e.V.

### **BAfF e.V. – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer**

Auguststraße 71  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 310 124 63  
E-Mail: [info@baff-zentren.org](mailto:info@baff-zentren.org)  
[www.baff-zentren.org](http://www.baff-zentren.org)

### **Relevante Behörden in Nürnberg**

#### **UNHCR-Dienststelle in Nürnberg**

Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg  
Tel.: +49 911 44 21 00  
E-Mail: [gfrnu@unhcr.org](mailto:gfrnu@unhcr.org)  
[www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/kontakt](http://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/kontakt)

#### **IOM Nürnberg**

Neumeyerstraße 22–26  
90411 Nürnberg  
Tel.: + 49 911 4300 0  
E-Mail: [iom-germany@iom.int](mailto:iom-germany@iom.int)  
[www.germany.iom.int/de/iom-nuremberg](http://www.germany.iom.int/de/iom-nuremberg)

### **Relevante Behörden in Bayern**

#### **Homepage der bayerischen Polizei:**

[www.polizei.bayern.de/](http://www.polizei.bayern.de/)  
Polizeipräsidium Mittelfranken  
Jakobsplatz 5  
90402 Nürnberg  
Tel.: +49 911 2112 0

#### **Homepage des Bayerischen Justizministeriums**

(mit Informationen für Stellen zur Unterstützung von Opfern und für Asylbewerber):  
[www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)  
Justizpalast am Karlsplatz  
Prielmayerstraße 7  
80335 München (Hausanschrift)  
oder 80097 München (Postanschrift)  
Tel.: +49 089 559701  
E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

### **Relevante Behörden in Deutschland**

#### **Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof**

Brauerstraße 30  
76135 Karlsruhe  
Tel.: +49 611 5516111  
E-Mail: [poststelle@generalbundesanwalt.de](mailto:poststelle@generalbundesanwalt.de)  
[www.generalbundesanwalt.de/de/adressen.php](http://www.generalbundesanwalt.de/de/adressen.php)

#### **Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen (ZBKV)**

Bundeskriminalamt  
Referat IZ 35  
65173 Wiesbaden  
Tel.: +49 611 5516111  
E-Mail: via Kontaktformular auf der Internetseite  
[www.bka.de/DE/KontaktAufnehmen/Kontaktinformationen/Buergerkontakt/buergerkontakt\\_node.html](http://www.bka.de/DE/KontaktAufnehmen/Kontaktinformationen/Buergerkontakt/buergerkontakt_node.html)  
[www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/ZBKV/zbkv\\_node.html](http://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/ZBKV/zbkv_node.html)

Leitlinien erarbeitet von

**Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien**

Egidienplatz 23

90403 Nürnberg

0911 231 10379

info@nurembergacademy.org

www.nurembergacademy.org

in Zusammenarbeit mit

**Stadt Nürnberg**

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt

Fachstelle für Flüchtlinge

Kirchenweg 56

90419 Nürnberg

0911 231 23396

thorsten.bach@stadt.nuernberg.de

www.soziales.nuernberg.de/internet/sozialamt/

Veröffentlicht von

**Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien**

Foto: Eskemar, shutterstock.de

Layout: Martin Kühle Kommunikationsdesign

Druck: Druckwerk OHG

© November 2019



[www.nurembergacademy.org](http://www.nurembergacademy.org)